



Einhaltung zulässiger Geschossenergien

Die Standaufsicht muss gewährleisten, dass auf der Schießstätte nur mit Waffen und Munition geschossen wird, die durch die Erlaubnis für die Schießstätte zugelassen sind.

Hierbei muss von der Standaufsicht beachtet werden, dass heute nicht mehr die zulässigen Kaliber, sondern die maximalen Geschossenergien (E_0) festgelegt sind. Die Standaufsicht muss deshalb darüber informiert sein, welche Kaliber auf der jeweiligen Schießstätte die zugelassene Energie einhalten.

Der Erlaubnisinhaber der Schießstätte hat die Standaufsicht auch über die allgemeinen Zulassungsbestimmungen (Auflagen) der Schießstätte in Kenntnis zu setzen, da nur so die Überwachung und Einhaltung der Auflagen gewährleistet ist.

Folgende Regelzulassungen für Schießstände sind üblich:

Lang-/Kurz Waffen Kleinkaliber (.22 l. r.):	$E_0 = 200$ Joule
Kurz Waffen Großkaliber:	$E_0 = 1.500$ Joule
Lang Waffen Großkaliber (Büchse):	$E_0 = 7.000$ Joule

Unzulässige Kaliber (Kurz Waffen):

.454 Casull Mag.
.475 Linebaugh
.50 AE
.44 Rem. Mag. (6 Zoll-Lauf)

Unzulässige Kaliber (Lang Waffen Büchse):

.378 Weatherby Magnum
.416 Rigby
.460 Weatherby Magnum
.50 BMG